

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG
DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,
E N T S C H E I D

Nr. 241.713 vom 5. Juni 2018

A. 221.292/Vbis-192

In der Rechtssache: **AHN Monique,**
Wahldomizil bei
Guido ZIANS und Andrea HAAS, Rechtsanwälten,
Aachener Straße 76
4780 Sankt Vith,

gegen:

die Wallonische Region,
vertreten durch ihre Regierung,
Wahldomizil bei
Martin ORBAN, Rechtsanwalt,
Kaperberg 50
4700 Eupen.

Beitretende Partei:

MALMENDIER Michel,
Wahldomizil bei
Edgar DUYSER, Rechtsanwalt,
Vervierser Straße 10
4700 Eupen.

I. Gegenstand der Klage

Mit der am 24. Januar 2017 digital eingereichten Klage beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Erlasses des Ministers für Umwelt und Raumordnung vom 24. November 2016, der den Beschluss des Gemeindegremiums von Lontzen teilweise bestätigt und teilweise abändert, durch den Michel MALMENDIER eine Globalgenehmigung zum Abriss und Umbau einer Schreinerwerkstatt innerhalb eines Betriebs gelegen in Lontzen, Busch Nr. 21, gewährt wurde.

II. Verlauf des Verfahrens

Durch Entscheid Nr. 238.116 vom 8. Mai 2017 wurde die Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Rechtsaktes angeordnet. Dieser Entscheid wurde den Parteien zugestellt.

Die beklagte Partei und die beitretende Partei haben einen Forsetzungsantrag des Verfahrens eingereicht.

Mit der am 3. Mai 2017 eingereichten Antragschrift bittet Michel MALMENDIER darum, als beitretende Partei zugelassen zu werden.

Dieser Beitritt wurde durch Beschluss vom 14. November 2017 genehmigt.

Die beklagte Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz hinterlegt.

Herr Roger WIMMER, Erster Auditor, hat einen Bericht gemäß Artikel 93 des Regentenerlasses vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates verfasst.

Durch Beschluss vom 30. Januar 2018 wurde die Sache auf die Sitzung vom 16. März 2018 um 10 Uhr anberaumt.

Herr Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Staatsrat, stellvertretende Präsident, hat Bericht erstattet.

Frau Alexandra HENKES, Rechtsanwältin, *loco* Herr G. ZIANS und Frau A. HAAS, Rechtsanwälte, die für die klagende Partei erscheint, Frau Gabriele WEISGERBER, Rechtsanwältin, *loco* Herr Martin ORBAN, Rechtsanwalt, die für die beklagte Partei erscheint, und Herr Edgar DUYSER, Rechtsanwalt, der für die beitretende Partei erscheint, wurden angehört.

Herr Denis DELVAX, Erster Auditor, hat ein mit diesem Entscheid gleichlautendes Gutachten abgegeben.

Die in Titel VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat enthaltenen Bestimmungen über den Sprachengebrauch wurden angewandt.

III. Verlust des Klagegegenstands

Am 13. Juli 2017 beschließt die beklagte Partei die angefochtene Entscheidung vom 24. November 2016 zurückzuziehen.

Da die Rücknahme des angefochtenen Rechtsakts endgültig ist, ist festzustellen, dass die Klage im Laufe des Verfahrens gegendstandlos geworden ist.

IV. Verfahrensentschädigung und Kosten

Die klagende Partei beantragt keine Verfahrensentschädigung.

Was die Kosten betrifft, müssen sie im Hinblick auf die Rücknahme des angefochtenen Rechtsakts zu Lasten der beklagten Partei und der beitretenen Partei gehen.

AUS DIESEN GRÜNDEN ENTSCHEIDET DER STAATSRAT:

Artikel 1.

Die Klage wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 550 Euro, werden zu Lasten der beklagten Partei in Höhe von 400 Euro und zu Lasten der beitretenen Partei in Höhe von 150 Euro gelegt.

Verkündet im Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am fünften Juni zweitausendachtzehn von:

Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Staatsrat, stellvertretender Präsident,
Vanessa WIAME, Greffier.

Der Greffier,

Der Präsident,

Vanessa WIAME.

Jeroen VAN NIEUWENHOVE.